

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen VULKAN Lokring und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
2. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten, finden nur Anwendung, wenn sie von VULKAN Lokring schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von VULKAN Lokring schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche, mit Unterschrift oder mit Gültigkeitsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 14 Tagen seit dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist VULKAN Lokring berechtigt, ihre Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgtem Widerruf sind ausgeschlossen.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch VULKAN Lokring.
4. VULKAN Lokring ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
5. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von VULKAN Lokring erteilen.
6. Die Abgabe einer gültigen Lieferantenerklärung ist jeweils Bestandteil des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrages.
7. VULKAN Lokring hat Regressansprüche, wenn Zollkosten aufgrund unzutreffender, unvollständiger oder fehlender Ursprungsdokumentation entstehen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung VULKAN Lokring bekannt zu geben.
3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden.
4. VULKAN Lokring zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
5. VULKAN Lokring schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
6. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
7. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist VULKAN Lokring berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von VULKAN Lokring stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von VULKAN Lokring anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsfähig sind.

§ 4 Liefertermine und –fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei VULKAN Lokring oder am vereinbarten – im Zweifel von VULKAN Lokring zu bestimmenden – Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, VULKAN Lokring unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Hält der Lieferant Liefertermine und –fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist VULKAN Lokring berechtigt nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. VULKAN Lokring ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für VULKAN Lokring unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Übernimmt VULKAN Lokring die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.
3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist VULKAN Lokring die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Mängelanzeigen

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. VULKAN Lokring ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
 2. a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch VULKAN Lokring, längstens jedoch 5 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
 - b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von VULKAN Lokring, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings fünf Jahre nach Lieferung der Ware an VULKAN Lokring bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch VULKAN Lokring.
 - c) Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von VULKAN Lokring gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB.
3. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von VULKAN Lokring durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von VULKAN Lokring auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal- Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf / Kosten der Rechtsverfolgung etc.) trägt der Lieferant.
4. Wird der Nacherfüllungsanspruch von VULKAN Lokring nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und VULKAN Lokring ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im übrigen davon berührt wird.

§ 8 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, VULKAN Lokring solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird VULKAN Lokring nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, VULKAN Lokring von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung,

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

Rückkrufkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von VULKAN Lokring für die Schadensabwicklung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufisiko mit umfasst, abzuschließen und VULKAN Lokring auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

§ 9 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit VULKAN Lokring bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von VULKAN Lokring zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von VULKAN Lokring. Werden die vorgenannten Gegenstände für VULKAN Lokring gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von VULKAN Lokring, wobei der Lieferant als Besitztmitter fungiert. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VULKAN Lokring überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von VULKAN Lokring stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VULKAN Lokring angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von VULKAN Lokring auf Datenträger gespeichert werden.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von VULKAN Lokring oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VULKAN Lokring oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und –wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von VULKAN Lokring übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von VULKAN Lokring in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt VULKAN Lokring ihn von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
5. Die Verjährungsfrist für die in § 10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und –bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte,

giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche weltweit geltenden Vorschriften.

3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist VULKAN Lokring zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind VULKAN Lokring mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VULKAN Lokring.

§ 12 Terrorismusbekämpfung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dass die von VULKAN Lokring als Zugelassenem Wirtschaftsbeitrügten (AEO) bestellten Waren
 - a) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, weiter bearbeitet, gelagert, verladen, befördert und angeliefert werden.
 - b) während der Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung der Waren ausschließlich zuverlässiges Personal eingesetzt wird.
3. Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten für die von VULKAN Lokring bestellten Waren einbezogen werden, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette abzusichern.

§ 13 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellegegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von VULKAN Lokring in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.
3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er VULKAN Lokring unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er VULKAN Lokring unverzüglich hinzuweisen.
4.
 - a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
 - b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.
 - c) VULKAN Lokring kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und VULKAN Lokring nicht fest vereinbart, ist VULKAN Lokring auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.
6. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und VULKAN Lokring auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
7. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von VULKAN Lokring verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber VULKAN Lokring bereit, VULKAN Lokring in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

VULKAN Lokring Rohrverbindungen GmbH & Co. KG (nachstehend „VULKAN Lokring“ genannt)
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 14 Auditierung

1. VULKAN Lokring ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch VULKAN Lokring gemacht.
2.
 - a) VULKAN Lokring ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
 - b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, ist VULKAN Lokring auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht VULKAN Lokring nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.
 - c) VULKAN Lokring hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, beantragt, ist VULKAN Lokring berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2.
 - a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.
 - b) Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen.
 - c) Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
3.
 - a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von VULKAN Lokring. VULKAN Lokring kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.